

ENTWURF

SECHSTE Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) vom __.__.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am __.__.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung wird um den folgenden § erweitert:

§ 3b Sonder-Maßstab zur Übergangszeit

- (1) Für das Erhebungsjahre 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.*
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im vergangenen Jahr erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet*
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.*
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung*
- (5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 dieser Satzung.*

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung – der Stadt Bad Ems vom 28.06.20217 wird wie folgt neu gefasst:

- siehe Anlage -

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Ems, den __.__.2024
Stadt Bad Ems

(Siegel)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

ENTWURF

SECHSTE Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) vom __.__.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am __.__.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung wird um den folgenden § erweitert:

§ 3b Sonder-Maßstab zur Übergangszeit

- (1) Für das Erhebungsjahre 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.*
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im vergangenen Jahr erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet*
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.*
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung*
- (5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 dieser Satzung.*

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung – der Stadt Bad Ems vom 28.06.20217 wird wie folgt neu gefasst:

- siehe Anlage -

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Ems, den __.__.2024
Stadt Bad Ems

(Siegel)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister